



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-760-008305

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit die Petition den fairen Zugang zu einem Basiskonto thematisiert,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Kreditinstitute verpflichtet werden, ihren Kunden ein kostenloses Girokonto sowie eine kostenfreie Kreditkarte (bei fehlender Bonität auf Guthabenbasis) anzubieten, sofern das Konto ohne Einreichung von Papierbelegen geführt wird. Zudem wird gefordert, dass für die Einreichung von Papierbelegen eine Entgeltobergrenze von einem Euro pro Beleg geschaffen wird. Des Weiteren sollen Ein- und Auszahlungen sowie drei Papierkontoauszüge pro Monat kostenfrei angeboten werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die Nutzung von Bargeld stark rückläufig sei und Girogeld inzwischen zur wichtigsten Form des Geldverkehrs geworden sei. Der Zugang zum Zahlungsverkehr stelle die Grundlage des Wirtschaftssystems dar. Der Zugang zu diesem müsse kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, da sich sonst immer mehr Menschen unkontrollierten Onlinewährungen zuwenden könnten. Banken und Sparkassen würden über genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um die vom Petenten gewünschten Leistungen kostenfrei zu erbringen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 135 Mitzeichnende an und es gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss ferner mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden können.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen dem in Deutschland geltenden Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit folgend grundsätzlich frei sind in der Entscheidung, Verträge zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen im Sinne der §§ 675 ff Bürgerliches Gesetzbuch (z. B. einen Girokontovertrag) abzuschließen. Innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Grenzen umfasst diese Vertragsfreiheit auch die Möglichkeit, Vertragsbedingungen – ggf. unter Einbeziehung von Allgemeinen

Geschäftsbedingungen – mit den jeweiligen Zahlungsdienstnutzern zu vereinbaren. Eine an Kreditinstitute gerichtete gesetzliche Verpflichtung, bestimmte Leistungen grundsätzlich entgeltfrei anzubieten, würde in die Vertragsfreiheit der betroffenen Banken eingreifen und bedürfte schon deshalb einer besonderen Rechtfertigung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bereits heute für Kreditinstitute die gesetzliche Verpflichtung besteht, Verbraucherinnen und Verbrauchern einen Basiskontovertrag anzubieten. So hat in Deutschland grundsätzlich jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den §§ 30 ff des Zahlungskontengesetzes (ZKG), welches im Juni 2016 die europäische Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat. Ziel dieser Regelungen ist es, allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die vollständige Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen.

Gemäß § 41 Absatz 2 ZKG kann aber auch für die Führung eines Basiskontos ein Entgelt erhoben werden, welches allerdings „angemessen“ sein muss. Für die Beurteilung



dieser Angemessenheit sind insbesondere marktübliche Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Angemessenheit im Einzelfall ist zunächst eine zivilrechtliche Frage, die den zuständigen Zivilgerichten obliegt und in der Regel über eine Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt. In Fällen unangemessener Gebühren haben die Gerichte bereits vielfach zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern entschieden. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufsichtsrechtlich tätig werden. Ein Kreditinstitut, das bei der unternehmensspezifischen Entgeltgestaltung die Anforderungen an die Ermittlung eines angemessenen Entgelts nicht hinreichend berücksichtigt, vernachlässigt seine Pflicht nach dem ZKG nicht nur im Interesse einzelner Kunden, sondern auch generell. Stellt die BaFin fest, dass die Preisgestaltung unangemessen ist, kann sie eine Bank daher im Rahmen ihrer Aufsicht anweisen, ihre Vertragsbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Entgeltfestsetzung für das Basiskonto die Anforderungen an die Angemessenheit hinreichend berücksichtigt. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass mit der dargestellten Begrenzung der geschuldeten Entgelte durch das Kriterium der Angemessenheit bereits ein genügender Verbraucherschutz sichergestellt wird. Die Einschätzung der Bundesregierung, dass eine weitergehende Verpflichtung zur Vorhaltung einer variierten Preisgestaltung für die Führung auch unentgeltlicher Zahlungskonten als unverhältnismäßige Belastung der kontoführenden Institute erscheinen würde, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis. Die Einführung eines unentgeltlichen Kontos könnte nach Ansicht des Ausschusses dazu führen, dass nicht bedürftige Kunden ihre kostenpflichtigen Konten in unentgeltliche Basiskonten umwandeln würden. Dies hätte zur Folge, dass Banken ihre Kosten bei der Bereitstellung von Girokonten nicht mehr decken könnten. Der Ausschuss betont aber auch die Notwendigkeit eines fairen Zugangs zu einem Basiskonto, um jedermann die Teilhabe am Zahlungsverkehr mit Giralgeld zu ermöglichen und das damit einhergehende Erfordernis eine angemessene Preisgestaltung der Kreditinstitute sicherzustellen.

Insoweit der Petent fordert, dass für die Einreichung von Papierbelegen eine Entgeltobergrenze von einem Euro pro Beleg geschaffen wird, und dass Ein- und Auszahlungen sowie drei Papierkontoauszüge pro Monat kostenfrei angeboten werden



sollten, verweist der Ausschuss erneut auf den bereits dargestellten Grundsatz der Vertragsfreiheit. Kreditinstitute treffen unternehmerische Entscheidungen dahingehend, welche zusätzlichen Dienstleistungen sie zu welchen Konditionen anbieten können. Eine starre Entgeltobergrenze oder Verpflichtung zur Kostenfreiheit wäre in diesem Zusammenhang nach Auffassung des Ausschusses nicht zielführend. Verbraucherinnen und Verbraucher können aus einer Vielzahl von Banken und Sparkassen denjenigen Vertragspartner wählen, der ihre individuellen Anforderungen an Zahlungsdienstleistungen am besten erfüllt. Zahlungsdienstkunden können beispielsweise eine Kostenfreiheit von Auszahlungen dadurch erreichen, dass sie ein Kreditinstitut wählen, welches zahlreiche Partnerinstitute hat, an deren Geldautomaten ebenfalls kostenlose Bargeldabhebungen möglich sind. Mittlerweile bieten darüber hinaus auch Supermärkte kostenlose Bargeldabhebungen an.

Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, soweit es den fairen Zugang zu einem Basiskonto betrifft. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit die Petition den fairen Zugang zu einem Basiskonto thematisiert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die verpflichtende Einführung eines kostenfreien Basiskontos geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.